



Berufungsordnung für die Berufung in den Beirat für Seniorinnen und Senioren in der Samtgemeinde Fintel

Aufgrund der §§ 10 und 98 I Nr. 3 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes wird nach Beschlussfassung durch den Samtgemeinderat am 25.09.2025 folgende Berufungsordnung erlassen:

§ 1

Berufung

- (1) Die Berufung in den Beirat für Seniorinnen und Senioren (Seniorenbeirat) wird durch den Rat der Samtgemeinde Fintel in öffentlicher Sitzung ausgesprochen.

§ 2

Berufungszeitraum

- (1) Die Berufung in den Seniorenbeirat beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit dem Ersten des auf die Berufung folgenden Monats.
- (2) Die Berufung wird im ersten Quartal eines Kalenderjahres vorgenommen.
- (3) Nach Ablauf ihrer Berufszeit bleiben die Mitglieder des Beirates bis zum Zusammentritt des neu berufenen Beirates tätig.

§ 3

Berufungsfähigkeit

- (1) Berufungsfähig ist, wer am Tag der Berufung
1. das 60. Lebensjahr vollendet hat,
 2. seit mindestens 3 Monaten
 - a) in der Samtgemeinde Fintel eine Hauptwohnung hatoder
 - b) sich in der Samtgemeinde Fintel sonst gewöhnlich aufhält, hier gemeldet ist und keine Wohnung außerhalb der Samtgemeinde hat.
- (2) Nicht berufungsfähig ist, wer nach Bundeswahlgesetz die Voraussetzungen für die Wählbarkeit nicht erfüllt.

§ 4

Größe des Beirates und Nachrück- Regelung

- (1) Es sind 6 Personen als Mitglieder in den Beirat zu berufen. Es können bis zu 5 Stellvertreterinnen und Stellvertreter berufen werden.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Beirates aus, rückt eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter nach.

§ 5

Berufungsvorschläge

- (1) Berufungsvorschläge können von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Verbänden oder Vereinen mit Sitz in der Samtgemeinde Fintel, die sich der sozialen Betreuung von Seniorinnen und Senioren widmen, eingereicht werden.
- (2) Berufungsvorschläge sind bis spätestens am 48. Tag vor der Berufung schriftlich bei dem Samtgemeindebürgermeister einzureichen. Die dazu nötigen amtlichen Vordrucke können digital über die Homepage der Samtgemeinde Fintel abgerufen oder direkt im Rathaus Lauenbrück abgeholt werden.
- (3) Nach Ablauf der Einreichungsfrist holt die Verwaltung bei den vorgeschlagenen Personen schriftlich ihr Einverständnis zu einer möglichen Berufung in den Seniorenbeirat ein. Gleichzeitig wird hierbei die Bereitschaft der vorgeschlagenen Personen zur etwaigen Übernahme des Vorsitzes des Seniorenbeirates schriftlich abgefragt.

§ 6

Auswahlverfahren

- (1) Die in der oben genannten Frist eingereichten Personenvorschläge werden im ersten Quartal des Jahres in öffentlicher Ratssitzung wie folgt in den Seniorenbeirat berufen:

In öffentlicher Ratssitzung wird, aufgeteilt nach Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde, eine Berufung im Losverfahren durchgeführt, sodass aus jeder Mitgliedsgemeinde eine Person in den Seniorenbeirat berufen ist. Hierbei sollen aus jedem Lostopf (soweit möglich) zunächst eine Person als berufene Person und danach eine weitere Person als deren Vertreter und, soweit erforderlich als Nachrücker, gezogen werden.

Die Berufung für den 6. Sitz wird aus allen bis dahin nicht berücksichtigten Vorschlägen (gemeinsamer Topf) gezogen, welche zuvor schriftlich (s. § 5 Abs. 3) ihre Bereitschaft zur Übernahme des Vorsitzes des Seniorenbeirates erklärt haben.

Dies dient der Sicherstellung, dass wenigstens eine zu berufende Person auch bereit ist, den Vorsitz zu übernehmen.

- (2) Durch die Erklärung zur Bereitschaft zur Übernahme des Vorsitzes ist die letztlich erfolgende Bestimmung des oder der Vorsitzenden nicht vorweggenommen. Dies obliegt weiterhin dem berufenen Seniorenbeirat in seiner konstituierenden Sitzung.

§ 7

Verlust des Sitzes

Ein Mitglied des Beirates verliert den Sitz,

1. wenn das Mitglied auf ihn verzichtet,
2. wenn die Voraussetzung der eigenen Berufungsfähigkeit (§3) weggefallen ist,
3. wenn es verstirbt.

§ 8

Amtliche Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen erfolgen in ortsüblicher Weise.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Berufungsordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung für die Wahl des Beirates für Seniorinnen und Senioren in der Samtgemeinde Fintel vom 27.04.2018 außer Kraft.

Lauenbrück, den 25.09.2025
Der Samtgemeindebürgermeister

(L.S.)

gez. Maier

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 15.10.2025